



AARGAUISCHE GESETZESAMMLUNG

ZEHNTER BAND
1979–1982

Aarau 1983
Aargauische Staatskanzlei

Nr. 141

Schulgesetz

Vom 17. März 1981

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 28—35 der Kantonsverfassung,
in der Absicht, dem Kanton Aargau Schulen zu geben,
in denen die Jugend zur Ehrfurcht vor dem Göttlichen und zur Achtung
vor Mitmensch und Umwelt,
zu selbständigen und verantwortungsbewussten Bürgern,
zu gemeinschaftsfähigen, an Geist und Gemüt reifenden Menschen er-
zogen wird,
in denen die Jugend ihre schöpferischen Kräfte zu entfalten vermag und
wo sie mit der Welt des Wissens und der Arbeit vertraut gemacht wird,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen und die Aufsicht über den privaten Unterricht, soweit er an die Stelle des Pflichtschulunterrichts tritt. Geltungs-
bereich

² Die Zusammenarbeit mit andern Kantonen, insbesondere die interkantonale Angleichung von Schuleintrittsalter und Schuljahresbeginn sind durch Gesetz zu regeln.

§ 2

¹ Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz:

- a) Kindergarten,
- b) Volksschule,
- c) Mittelschulen,
- d) Lehrerbildungsanstalten.

Öffentliche
Schulen

² Die öffentlichen Schulen sind unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten; sie sind politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Recht auf Schulbesuch

¹ Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen.

² Die Schüler beider Geschlechter haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten.

³ Für Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich; von Mittelschülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons wird in der Regel ein Schulgeld erhoben.

§ 4

Schulpflicht, Grundsatz

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht; sie dauert 9 Jahre und beginnt in demjenigen Jahr, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet.

² Sie erlischt nach Ablauf des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt worden ist.

§ 5

Schulpflicht, Ausnahmen

¹ Bei mangelnder Schulreife wird der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausgeschoben.

² Aus wichtigen Gründen kann das Erziehungsdepartement ein Kind vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder Jugendliche vorzeitig daraus entlassen.

§ 6

Schulort

¹ Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen.

² Eltern, deren Kinder ihre Schulpflicht nicht in öffentlichen Schulen erfüllen, haben bei der zuständigen Schulpflege den genügenden Unterricht nachzuweisen.

³ Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt in Heimen erfüllen ihre Schulpflicht in den Heimschulen oder den öffentlichen Schulen der Region.

§ 7

¹ Das Schuljahr beginnt am letzten Montag im April. Je zwei Wochen Frühlings- und Herbstferien sowie drei Wochen Sommerferien und eine Woche Weihnachtsferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. Unterrichtszeiten

² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt der Schulrat des Bezirks nach Anhören der Schulpflegen fest.

³ Der Unterricht dauert vom Montag bis Samstag; der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kinder und der Familie.

§ 8

Die Schulträger versichern die Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und übernehmen die Prämien. Sie sorgen für angemessene Unfallverhütung. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften. Versicherung

B. Schulen

I. Kindergarten

§ 9

¹ Der Kindergarten unterstützt die Eltern bei der Erziehung der vor-schulpflichtigen Kinder. Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif und gemeinschaftsfähig zu werden. Er nimmt den Schulunterricht nicht vorweg. Aufgaben, Träger, Aufsicht

² Der Kindergarten umfasst das letzte oder die beiden letzten Jahre vor Beginn der Schulpflicht; der Besuch ist freiwillig und dauert bis zum Schuleintritt.

³ Jedem Kind ist Gelegenheit zu geben, den Kindergarten während wenigstens eines Jahres zu besuchen.

⁴ Eine Kindergartenabteilung darf auf die Dauer 24 Kinder nicht übersteigen.

⁵ Die Träger der Kindergärten sind Gemeinden oder Private.

⁶ Die öffentlichen und privaten Kindergärten stehen unter staatlicher Aufsicht.

II. Volksschule

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Aufgaben Die Volksschule unternimmt alles, damit das Kind gesund heranwachsen kann. Sie fördert jeden einzelnen Schüler und legt dabei gleiches Gewicht auf die Entwicklung seines Geistes, seines Gemütes und seiner körperlichen Fähigkeiten. Sie vermittelt dem Schüler die Grundausbildung.

§ 11

Gliederung Die Volksschule umfasst die Pflichtschuljahre und gliedert sich in die Primarschule von 5 Jahren und die Oberstufe von 4 Jahren.

§ 12

Unterricht ¹ Aufbau und Gestaltung des Unterrichts sowie die Zahl der vorgeschriebenen und der freiwilligen Wochenstunden nehmen Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Schülers; die Anforderungen richten sich nach der Vorbildung und dem Aufnahmevermögen der Altersstufe. ² Mädchen und Knaben steht das gleiche Fächerangebot offen; sie werden mit gleicher Pflicht- und mit gleicher Höchstzahl von Wochenstunden unterrichtet.

§ 13

Lehrplan ¹ Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Sprachen; Realien; Mathematik; Religionsunterricht; Lebenskunde mit Handarbeit und Hauswirtschaft; musische und sportliche Fächer. ² Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 14

Schülerzahl der Abteilungen ¹ Die Schülerzahl der Abteilungen hat dem Lehrer die besondere Förderung des einzelnen Kindes zu ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates festgelegt, darf jedoch auf die Dauer an der Primarschule 28 und an der Oberstufe 25 Schüler nicht übersteigen.

² Für Abteilungen mit mehreren Schülern, die besondere Betreuung erfordern, und für mehr als zweiklassige Abteilungen kann das Erziehungsdepartement kleinere Schülerzahlen bewilligen.

§ 15

Für Schüler, die infolge von Lernbehinderungen, Sprachschwierigkeiten oder mangelnder Schulreife dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind Kleinklassen zu bilden. Kleinklassen

§ 16

¹ Die Gemeinden stellen den Schülern die Lehrmittel und das Schulmaterial unentgeltlich zur Verfügung. Lehrmittel

² Sie stellen Musikinstrumente leihweise oder als Uebungsgelegenheit zur Verfügung.

§ 17

Ueber den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden für die Musikalische Grundschulung und die Aufgabenhilfe besondere Einrichtungen führen. Musikalische Grundschulung; Aufgabenhilfe

§ 18

Für das 9. Schuljahr kann das Erziehungsdepartement den Gemeinden die Führung von Berufswahlklassen, hauswirtschaftlichen Jahreskursen, Werkklassen und anderen Klassen mit besonderen Lehrplänen bewilligen. Besondere Formen des 9. Schuljahres

2. Primarschule

§ 19

Die Primarschule fördert das sprachliche Ausdrucksvermögen und die gestalterischen Fähigkeiten des Kindes. Sie macht es schrittweise mit Anforderungen der Schule vertraut und schafft Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie für selbständiges Denken und Handeln. Bildungsziel

§ 20

¹ Der Unterricht einer Abteilung ist in der Regel einer einzigen Lehrkraft anvertraut; in begründeten Fällen kann das Erziehungsdepartement Lehrkräfte

ment Ausnahmen bewilligen. Eine Aufteilung der Schüler nach Leistung ist nicht statthaft.

² Handarbeitsunterricht und Musikalische Grundschulung werden von dafür ausgebildeten Lehrkräften erteilt.

3. Oberstufe

§ 21

Bildungsziel Die Oberstufe baut auf der Primarschule auf. Sie vermittelt eine allgemeine Bildung und vertieft und ergänzt damit die Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie für selbständiges Denken und Handeln. Sie schafft bei allen Schülern die Voraussetzungen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 22

Abteilungen Die Abteilungen der Oberstufe werden in der Regel ein- oder zweiklassig geführt.

§ 23

Gliederung; Zusammenarbeit ¹ Die Oberstufe umfasst drei Typen, deren Lehrpläne und Lehrmittel aufeinander abgestimmt sind:

- a) die Realschule,
- b) die Sekundarschule,
- c) die Bezirksschule.

² Die Zusammenarbeit unter den drei Schultypen ist zu fördern.

³ Der Fächerabtausch unter den Hauptlehrern innerhalb der Schultypen und typenübergreifend ist gestattet. Der Erziehungsrat erlässt die Vorschriften.

§ 24

Eintritt, Uebertritt Die Schüler besuchen den Schultyp, dessen Anforderungen sie erfüllen; für einen späteren Uebertritt sind die Voraussetzungen zu schaffen.

§ 25

Realschule ¹ Die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft durch ein differenziertes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.

² Für Schüler mit lückenhaften Vorkenntnissen oder einseitiger Begabung bietet sie zusätzlichen Unterricht an.

³ Der Unterricht wird in der Regel von einem Hauptlehrer und soweit nötig von Hilfslehrern erteilt.

§ 26

¹ Die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung. Sekundarschule

² Für Schüler mit einseitiger Begabung bietet sie zusätzlichen Unterricht an.

³ Der Unterricht wird von einem oder zwei Hauptlehrern und soweit nötig von Hilfslehrern erteilt.

§ 27

¹ Die Bezirksschule schafft durch eine umfassende Grundausbildung die Voraussetzung für den Eintritt in die Mittelschulen und für die berufliche Ausbildung. Bezirksschule

² Sie richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften für Maturitätsschulen aus.

³ Der Unterricht wird von Fachlehrern als Hauptlehrern und soweit nötig von Hilfslehrern erteilt.

4. Sonderschulung

§ 28

¹ Für behinderte Kinder und Jugendliche, auch für solche im vor- und nachschulpflichtigen Alter, führen die Gemeinden oder Gemeindeverbände Sonderkindergärten, Sonderschulen und Sonderwerkstufen. Sonderkindergärten, Sonderschulen, Sonderwerkstufen

² Zur Sonderschulung gehört der Sprachheilunterricht.

³ Der Kanton kann die von gemeinnützigen Körperschaften oder Stiftungen unterhaltenen Sonderkindergärten, Sonderschulen und Sonderwerkstufen unterstützen.

⁴ Der Grosse Rat regelt durch Dekret den Umfang der Sonderschulung, der Regierungsrat durch Verordnung ihren Inhalt sowie die Leitung und den Betrieb der Einrichtungen.

III. Erziehungsheime

§ 29

Trägerschaft,
Staatsbei-
träge, Auf-
sicht

¹ Der Kanton unterstützt die von gemeinnützigen Körperschaften oder Stiftungen unterhaltenen Erziehungsheime.

² Soweit das Bedürfnis besteht, führt der Kanton Erziehungsheime selbst oder gemeinsam mit anderen Kantonen. Der Grosse Rat entscheidet über Bedürfnis und Standort. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Leitung und den Betrieb.

³ Die Erziehungsheime stehen unter staatlicher Aufsicht, deren Umfang und Organisation vom Grossen Rat durch Dekret bestimmt werden.

IV. Mittelschulen

§ 30

Bildungsziel

Die Mittelschulen führen zur Hochschulreife oder schliessen mit einem eidgenössischen, beziehungsweise kantonalen Fähigkeitsausweis ab.

§ 31

Zweiter Bil-
dungsweg

Sonderkurse als Schulen des zweiten Bildungsweges können an höheren Fachschulen, an Berufsschulen und an Mittelschulen geführt werden.

§ 32

Eintritt

Die Mittelschulen und die Sonderkurse stehen allen Schülern offen, die sich über die nötige Vorbildung ausweisen und den Anforderungen genügen.

§ 33

Organisation

¹ Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen.

² Er regelt durch Dekret Inhalt und Dauer der Ausbildung sowie die Leitung und den Betrieb der Schulen.

V. Lehrerbildung

§ 34

Lehrerbil-
dungsanstal-
ten

¹ Zur Ausbildung und zur Fortbildung der Lehrer an der Volksschule führt der Kanton Höhere Pädagogische Lehranstalten und eine Lehr-
amtsschule.

² Zur Ausbildung und zur Fortbildung von Lehrkräften des Hand-
arbeits-, des Hauswirtschaftsunterrichts und des Kindergartens führt der
Kanton je ein Seminar.

³ Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort.

⁴ Er regelt durch Dekret Inhalt und Dauer der Lehrerbildung sowie die
Leitung und den Betrieb der Lehrerbildungsanstalten.

C. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren

§ 35

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauf- Grundsatz
trag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den
Eltern.

I. Eltern und Schüler

§ 36

¹ Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regel- Rechte
mässigen Abständen über den Stand der Schülerleistung zu unterrichten.

² Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen;
Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie
über das Schulgeschehen.

³ Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre
Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§ 37

¹ Eltern oder Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schul- Schulver-
besuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch
fernhalten, werden von der zuständigen Behörde gemahnt und im Wie- säumnisse
derholungsfall mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.— bestraft.

² Eltern oder Pflegeeltern, die ihr Kind der Schulpflicht entziehen, wer-
den mit Busse von mindestens Fr. 50.—, im Wiederholungsfalle mit Haft
oder Busse von Fr. 200.— bis Fr. 1000.— bestraft. Die Schulpflege
erstattet von Amtes wegen Strafanzeige und nötigenfalls Meldung an
die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches ¹⁾).

¹⁾ SR 210

§ 38

Schüler

¹ Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

² Auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Schüler vom Religionsunterricht zu dispensieren.

³ Während der Pflichtschuljahre sind Versetzung oder Entlassung sowie Ausschluss vom Unterricht in einzelnen Fächern aus disziplinarischen Gründen nicht zulässig.

⁴ Disziplinar-massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung und Einschliessung sind dabei unstatthaft.

§ 39

Schülermit-sprache

Zur Wahrung des Mitspracherechts kann sich die Schülerschaft der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten organisieren; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und von den Schulbehörden anzuhören.

II. Lehrer

§ 40

Amtsdauer

¹ Die ordentliche Amtsdauer der Lehrer an öffentlichen Schulen beträgt 4 Jahre.

² Sie wird vom Regierungsrat einheitlich für den Kanton festgelegt.

§ 41

Wahlfähig-keit

¹ Voraussetzung für die Wahl als Lehrer oder Kindergärtnerin ist der Besitz des Fähigkeitszeugnisses; der Regierungsrat bestimmt die Voraussetzungen für dessen Erwerb.

² Sofern keine wahlfähigen Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes Lehrer ohne Wahlfähigkeitszeugnis als Vikare angestellt werden.

§ 42

Wahlorgane

¹ Es werden gewählt:

- a) Kindergärtnerinnen, Hauptlehrer im Vollamt, Hauptlehrer im Teilamt und Vikare an der Volksschule durch Gemeinderat und Schulpflege in gemeinsamer Sitzung, beziehungsweise durch die Kreisschulpflege,

- b) Hauptlehrer im Vollamt und Hauptlehrer im Teilamt an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten durch den Regierungsrat,

- c) Hilfslehrer und Stellvertreter an der Volksschule durch die Schulpflege, beziehungsweise durch die Kreisschulpflege,

- d) Hilfslehrer, Lehrbeauftragte und Stellvertreter an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten durch das Erziehungsdepartement.

² Gegen positive und negative Wahlbeschlüsse gemäss Absatz 1 lit. a kann von 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, das Referendum ergriffen werden. Bei dessen Zustandekommen hat sich die betroffene Lehrkraft einer Urnenwahl zu unterziehen.

³ Die Gemeinden des Schulverbandes bilden zusammen einen Wahlkreis.

§ 43

Der Regierungsrat ordnet das Verfahren zur Besetzung der Lehrstellen und Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie nicht im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen geregelt sind. Wahlver-fahren

§ 44

¹ Für Hauptlehrer ist der Austritt aus dem Schuldienst, beziehungsweise der Wechsel der Lehrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten nur auf das Ende des Schulhalbjahres möglich. Das Erziehungsdepartement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Austritt aus dem Schuldienst

² Lehrkräfte, die infolge Krankheit oder anderer diensthinderlicher Gebrechen längere Zeit nicht in der Lage sind, Unterricht zu erteilen, können vom Regierungsrat entlassen werden.

§ 45

Die Unterrichtsfreiheit in der Wahl des Stoffes und der Lehrverfahren ist im Rahmen der Lehrpläne gewährleistet. Unterrichtsfreiheit

§ 46

¹ Verletzt ein Lehrer seine Berufspflichten oder wird er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, kann ihm der Regierungsrat einen Verweis erteilen oder ihn für die Dauer von 1 bis 5 Jahren ins Provisorium versetzen. Disziplinar-massnahmen

² Vernachlässigt ein Lehrer im disziplinarischen Provisorium weiterhin seine Berufspflichten oder wird ein Lehrer wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das sein Wirken als Erzieher beeinträchtigt, verurteilt, kann ihn der Regierungsrat aus dem Amt entlassen und ihm die Wahlfähigkeit entziehen.

³ Während der Dauer einer strafrechtlichen Untersuchung kann der Erziehungsrat einen Lehrer vorläufig im Amt einstellen.

⁴ Die Wahlfähigkeit kann vom Regierungsrat wieder erteilt werden, wenn die Gründe, die zu ihrem Entzug geführt haben, weggefallen sind.

§ 47

Lehrer-
konferenzen

¹ Die Lehrer sind berechtigt und verpflichtet, sich in Konferenzen mit Schul- und Erziehungsfragen zu befassen.

² Die Haupt- und Hilfslehrer einer Schule bilden die Lehrerkonferenz; die Versammlungen finden ausserhalb der Pflichtstunden statt; den Vorsitz führt der Rektor der Schule.

³ Als Vertreter der Lehrerschaft nehmen die Direktoren an den Sitzungen der Schulpflege, beziehungsweise der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.

§ 48

Kantonalkonferenz

¹ Die Lehrer aller öffentlichen Schulen des Kantons oder ihre Delegierten bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

² Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes. Sie hat das Recht der Antragstellung an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.

³ Sie hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates.

§ 49

Fortbildungspflicht

Die Lehrer sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet; der Erziehungsrat fördert sie und erlässt die Vorschriften. Der Regierungsrat legt die Beiträge des Kantons fest.

§ 50

Die Schulträger versichern die Lehrer an den öffentlichen Schulen gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sowie gegen das Berufshaftpflichtrisiko und übernehmen die Prämien. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften. Versicherung
der Lehrer

III. Inspektoren

§ 51

¹ Die Inspektoren üben die pädagogische und fachliche Aufsicht über den Unterricht an den öffentlichen und privaten Schulen aus; sie beraten die Lehrer. Aufgaben

² Sie stehen den Schulbehörden als Berater zur Verfügung.

D. Trägerschaft durch Gemeinden und Private

I. Öffentliche Schulen

1. Allgemeines

§ 52

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kindergärten und die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen, beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen. Grundsatz

² Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des Erziehungsdepartementes; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.

³ Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Kleinklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.

⁴ Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren.

⁵ Die Primarschule einer Gemeinde kann durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als sechs beträgt.

2. Gemeinde

§ 53

Schulbauten, Schuleinrichtungen ¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die für die Kindergärten und die Volksschule erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze.

² Sie beschaffen und unterhalten das Mobiliar, die Schuleinrichtungen und die Lehrmittel.

³ Vernachlässigt eine Gemeinde diese Pflichten trotz Mahnung, so trifft der Regierungsrat auf ihre Kosten die nötigen Vorkehren.

⁴ Die Gemeinden erleichtern den auswärtigen Schulbesuch:

- a) durch Schaffung von Radwegen, wo es die Verkehrssicherheit erfordert,
- b) durch angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs,
- c) durch Uebernahme notwendiger Transportkosten.

⁵ Die Gemeinden stellen die Schulanlagen und -einrichtungen der Erwachsenenbildung zur Verfügung, sofern diese auf gemeinnütziger Grundlage erfolgt.

§ 54

Zuständigkeiten des Stimmbürgers; Gemeinden ¹ Die Stimmbürger der Gemeinde wählen die Schulpflege.

² Sie entscheiden über Schulbauten und Errichtung neuer Schulen und Abteilungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, beziehungsweise durch das Erziehungsdepartement.

³ Sie beschliessen in allen Angelegenheiten ihrer Schulen, die über die Befugnisse von Gemeinderat und Schulpflege hinausgehen.

§ 55

¹ Die Stimmbürger der Gemeinde entscheiden über den Beitritt zu einem Kreisschulverband und über die Verträge für die Führung gemeinsamer Schulabteilungen.

² Sie wählen die Vertreter in die Kreisschulpflege.

Zuständigkeiten des Stimmbürgers; Kreisschulen und gemeinsame Abteilungen

3. Kreisschulen und gemeinsame Schulabteilungen

§ 56

¹ Zur Errichtung einer Kreisschule können zwei oder mehrere Gemeinden einen Verband bilden. Der Kreisschulverband übernimmt für seine Schulen die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden.

² Zur Führung von gemeinsamen Schulabteilungen können zwei oder mehrere Gemeinden einen Vertrag abschliessen.

³ Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 ²⁾. An die Stelle des Vorstandes tritt die Kreisschulpflege.

Zweck und Organisation

§ 57

¹ Nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gemeinden kann der Grosse Rat die Bildung eines Verbandes und der Regierungsrat den Abschluss eines Vertrages anordnen, wenn eine Schule der Oberstufe, eine Kleinklasse oder eine Sonderschule nur durch die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Gemeinden errichtet und geführt werden kann.

² Für Gemeinden, deren Schülerzahl nicht ausreicht, um die Abteilungen der Oberstufe mindestens zweiklassig zu führen, sowie für die Standortgemeinde kann die Beteiligung an einer Kreisschule angeordnet werden.

Anordnung von Kreisschulen und gemeinsamen Schulabteilungen

²⁾ AGS Bd. 10 S. 169

II. Private Schulen

§ 58

Genehmigung und Aufsicht ¹ Die Einrichtung von Schulen mit privater Trägerschaft, in denen Kinder und Jugendliche ihre Schulpflicht erfüllen, bedarf der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

² Die privaten Schulen stehen unter der staatlichen Schulaufsicht und haben in bezug auf räumliche Anforderungen, Ausbildung der Lehrkräfte und Lehrpläne den öffentlichen Schulen zu entsprechen; sie haben den Anschluss an die öffentlichen Schulen zu gewährleisten.

³ Leistet eine Privatschule den Vorschriften nicht Folge, so untersagt der Regierungsrat die Aufnahme und Ausbildung schulpflichtiger Kinder.

E. Schuldienste

§ 59

Organisation Der Grosse Rat ordnet die Schuldienste und regelt durch Dekret ihren Umfang und Betrieb, einschliesslich der Verpflichtungen der Eltern und der Schulträger.

§ 60

Jugendpsychologischer und Jugendpsychiatrischer Dienst ¹ Der Kanton führt einen Jugendpsychologischen und einen Jugendpsychiatrischen Dienst.

² Der Kanton fördert und beaufsichtigt die Jugendpsychologischen Beratungsstellen der Gemeinden, Gemeindeverbände und privaten Vereinigungen.

§ 61

Schul-, Berufs- und Laufbahnberatung Der Kanton unterstützt Dienste für Schul-, Berufs- und Laufbahnberatung für alle Schüler, für die aus der Schulpflicht Entlassenen und für die Eltern. Er führt die Berufs- und Studienberatung für Lehrlinge, Mittelschüler und Studenten.

§ 62

Schularzt Für jede öffentliche und private Schule ist ein Schularzt zu bestellen, der die Gesundheitserziehung fördert, die gesundheitlichen Verhältnisse in der Schule überwacht und für vorbeugende Massnahmen sorgt.

§ 63

¹ Die Schulzahnpflege bezweckt die Erhaltung gesunder Zähne, wobei den vorbeugenden Massnahmen besondere Bedeutung zukommt. Schulzahnpflege

² Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die Schulzahnpflege durchzuführen.

§ 64

Zur Beschaffung der Lehr- und Lernmittel unterhält der Kanton einen Lehrmittelverlag und ein didaktisches Zentrum. Lehrmittel

§ 65

Jede Gemeinde unterhält eine Schüler- und eine Lehrerbibliothek. Bibliotheken

F. Schullasten

§ 66

Die Besoldungen der Lehrkräfte der Volksschule, der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalten werden durch den Kanton ausgerichtet; ihre Höhe, die Zahl der Pflichtlektionen und die übrigen Anstellungsbedingungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt. Besoldungen

§ 67

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Beiträge an die Schulausgaben gemäss Leistungsgesetz vom 10. November 1919 / 14. März 1978 ³⁾. Leistungen des Kantons an die Schulausgaben der Gemeinden

² Er gewährt ausserdem nach den gleichen Ansätzen Beiträge an

- a) Lehrkräfte für die Musikalische Grundschulung;
- b) die Transportkosten für auswärtigen Schulbesuch.

§ 68

Die Kosten für die Sonderschulung (Tages- und Heimsonderschulung) tragen Kanton und Gemeinden. Die Eltern leisten einen den Verpflegungskosten entsprechenden Beitrag. Ueber die Kostenverteilung erlässt der Grosse Rat ein Dekret. Kostenteilung für Sonderschulung und Heimaufenthalt

³⁾ AGS Bd. 2 S. 200, Bd. 9 S. 569

G. Behörden

1. Schulpflege

§ 69

Zusammen-
setzung

¹ Als Behörde für das Volksschulwesen besteht in jeder Gemeinde eine Schulpflege von mindestens 5 Mitgliedern.

² Für Kreisschulen ist die Kreisschulpflege zuständig; die Bestimmungen über die Schulpflege gelten sinngemäss für die Kreisschulpflege.

³ Die Schulpflege konstituiert sich selbst.

⁴ Sofern Abteilungen vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Schulpflegen dieser Gemeinden Sitz mit beratender Stimme in der Schulpflege der Standortgemeinde eingeräumt werden.

§ 70

Kommis-
sionen

¹ Für die Beaufsichtigung des Kindergartens, der Musikalischen Grundschulung, des Sprachheilwesens, der Sonderschulen sowie des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts kann die Schulpflege auf ihre Amtsdauer je eine besondere Kommission von wenigstens 3 Mitgliedern wählen.

² Ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 71

Aufgaben

Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde und in allen Angelegenheiten des Kindergartens und der Volksschule zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überwacht den Schulbetrieb und den Unterricht; ihre Mitglieder sind zu regelmässigen Schulbesuchen verpflichtet.
- b) Sie überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.
- c) Sie fördert den Kontakt zwischen Eltern und Lehrerschaft und behebt Anstände.
- d) Sie entscheidet über Urlaubsgesuche für Schüler sowie im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement über Urlaubsgesuche von Lehrern.

- e) Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über die Verwendung der Schulräume.
- f) Sie überwacht den Zustand der Schulräume, der Einrichtungen und der Lehrmittel.
- g) Sie genehmigt mit dem Inspektor die Stundenpläne sowie die Programme für Schulveranstaltungen und für Sport- und Arbeitswochen.
- h) Sie bestimmt innerhalb des gesetzlichen Rahmens Beginn und Ende der Schulferien.
- i) Sie vollzieht sämtliche Wahlen an den Schulen, soweit nicht andere Vorschriften bestehen.
- k) Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für sämtliche Schulbau- und -planungsfragen und für den jährlichen Voranschlag des Schulwesens.
- l) Sie verfügt über die durch Gemeindeordnung der Schule im jährlichen Voranschlag eingeräumten Betriebsmittel.
- m) Sie erledigt Straffälle gemäss § 13 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958⁴).
- n) Sie vollzieht die Weisungen höherer Instanzen.

§ 72

Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

Kirchlicher
Religions-
unterricht

§ 73

¹ Die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Schule über die Zuweisung der Schüler in Stufen, Typen und Abteilungen, über Aufnahme, Beförderung, Versetzung und Entlassung.

Zuweisung
der Schüler

² Sie entscheidet auf Antrag der Schule über die Einweisung der Schüler in Kleinklassen und Sonderschulen; diese ist auf Begehren der Eltern rechtzeitig auf das Ende des Schuljahres erneut zu überprüfen.

³ Vor Entscheiden über Nichtbeförderung beziehungsweise Rückversetzung sind die Eltern anzuhören, vor Entscheiden über Massnahmen gemäss Absatz 2 sind zudem mit Einverständnis der Eltern die zuständigen Schuldienste beizuziehen.

⁴) AGS Bd. 9 S. 489

§ 74

Kompetenz-
geld Zur Bestreitung besonderer nicht voraussehbarer Bedürfnisse der Schule ist der Schulpflege alljährlich im Voranschlag ein angemessener Kredit einzuräumen.

§ 75

Beschwerde-
recht Gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Schulpflege kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.

2. Schulrat des Bezirks

§ 76

Zusammen-
setzung und
Wahl ^{Änderung vom 10.3.92}
1 In jedem Bezirk wird durch Volkswahl ein Schulrat von 11 Mitgliedern bestellt.

2 Die Wahlvorschläge sind von 15 Stimmberechtigten des Bezirks zu unterzeichnen und bis spätestens ⁴⁰20 Tage vor dem Wahltermin beim Bezirksamt einzureichen; liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Mitglieder zu wählen sind, erfolgt stille Wahl. ~~Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1937⁵⁾.~~

3 Der Rat konstituiert sich selbst. Eine Vertretung der Inspektoren des Bezirks hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 77

Aufgaben 1 Der Schulrat des Bezirks überwacht die Kindergärten und die Volksschulen; er begutachtet die Errichtung neuer Schulen, nimmt Stellung zur Schulplanung und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

2 Er behebt Anstände zwischen Schulbehörden und Lehrern und überwacht den Vollzug der Weisungen höherer Instanzen.

3 Er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Schulpflegen des Bezirks.

5) AGS Bd. 2 S. 616

§ 78

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Schulrates des Bezirks kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Erziehungsrat geführt werden. Beschwerde-
recht

3. Erziehungsrat

§ 79

Der Erziehungsrat besteht aus 11 Mitgliedern; den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, 4 Mitglieder auf Vorschlag der Kantonal-konferenz. Zusammen-
setzung und
Wahl

§ 80

Der Erziehungsrat beaufsichtigt das gesamte Schulwesen des Kantons; er ordnet:

- a) den Unterricht und die Prüfungen in den öffentlichen Schulen,
- b) die Schulorganisation, soweit sie nicht dem Regierungsrat oder dem Erziehungsdepartement überlassen ist, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stufen und Typen,
- c) das Lehrmittelwesen,
- d) die Beaufsichtigung der Kindergärten und Volksschulen.

§ 81

Soweit Beschlüsse und Erlasse des Erziehungsrates eine finanzielle Belastung des Kantons oder der Gemeinden zur Folge haben, bedürfen sie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Genehmi-
gung durch
den Regie-
rungsrat

§ 82

Der Erziehungsrat schlägt dem Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates die Hauptlehrer und die Inspektoren der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalten zur Wahl vor; er wählt die Inspektoren der Kindergärten und der Volksschulen. Wahlen

§ 83

Verhältnis
zu Regie-
rungsrat und
Erziehungs-
departement

Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrates und beratende Behörde des Erziehungsdepartementes in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

§ 84

Schulver-
suche

Der Erziehungsrat kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsformen gestatten.

§ 85

Beschwerde-
recht

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsrates kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

² Für die Versetzung eines Lehrers ins Provisorium und die vorläufige Einstellung im Amt gilt § 55 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ⁶⁾.

4. Erziehungsdepartement

§ 86

Aufgaben

Das Schul- und Bildungswesen des Kantons untersteht der Leitung des Erziehungsdepartementes. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat, dem Erziehungsrat oder einer anderen Instanz durch Gesetz übertragen ist.

§ 87

Beschwerde-
recht

Gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsdepartementes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

⁶⁾ AGS Bd. 7 S. 213

5. Regierungsrat

§ 88

¹ Der Regierungsrat ordnet die Schulaufsicht, soweit sie nicht dem Erziehungsrat übertragen ist; er wählt die Hauptlehrer und die Mitglieder der Aufsichtskommissionen an den kantonalen Schulen. Zuständig-
keit

² Der Regierungsrat kann einzelnen Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften über die Schulorganisation bewilligen, sofern es im eindeutigen Interesse der Schüler liegt.

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Aufnahme von Schülern und die Bildung von Kreisschulen in den Grenzgebieten abzuschliessen.

6. Grosse Rat

§ 89

¹ Der Grosse Rat ist zuständig, ein freiwilliges 10. Schuljahr an der Volksschule einzuführen. Zuständig-
keit

² Er kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.

³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen.

⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 90

Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Schulgesetz vom 20. November 1940 ⁷⁾ und das Gesetz über den Ausschluss der Jesuitenzöglinge von der Maturitäts- und Staatsprüfung vom 18. Dezember 1845 ⁸⁾. Aufhebung
bisherigen
Rechts

⁷⁾ AGS Bd. 3 S. 47, Bd. 7 S. 122, Bd. 8 S. 366, Bd. 10 S. 65

⁸⁾ AGS Bd. 1 S. 87

§ 91

Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens; er ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Bis zum Erlass der Gesetzgebung gemäss § 69 Abs. 3 und Abs. 4 der Kantonsverfassung gelten für das Wahlverfahren der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 20. November 1940 ⁹⁾. Der Regierungsrat setzt die §§ 42 und 43 dieses Gesetzes gesondert in Kraft.

³ Kindergärtnerinnen, Hauptlehrer der Volksschule, Hauptlehrer im Vollamt und im Teilamt der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte sind, gelten bis zum Beginn der einheitlichen Amtsdauer als gewählt.

⁴ Die Einführung des 9. Pflichtschuljahres hat innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

Aarau, den 17. März 1981

Präsident des Grossen Rates:
MÜLLER

Staatsschreiber:
SIEBER

Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September 1981.

⁹⁾ AGS Bd. 3 S. 47, Bd. 7 S. 122, Bd. 8 S. 366, Bd. 10 S. 65

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Das Schulgesetz vom 17. März 1981 wird auf den 1. April 1982 in Kraft gesetzt, unter Beachtung der Uebergangsbestimmung § 91 Abs. 2.

Aarau, den 7. Dezember 1981

Regierungsrat Aargau

Landammann:
LANG

Staatsschreiber:
SIEBER